

S a t z u n g

des

Wasser- und Bodenverbandes

Sielacht Wittmund

in Wittmund

im Landkreis Wittmund

In der Fassung vom 01.01.2010

Dienstsiegel der Sielacht Wittmund

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
§ 1 Name, Sitz Verbandsgebiet	5
I. Abschnitt	
Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen	
§ 2 Mitglieder	5
§ 3 Aufgaben	6
§ 4 Unternehmen, Plan, Lagerbuch	6
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	7
§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 Verbandsschau	10
II. Abschnitt	
Verfassung	
§ 8 Ausschuß, Vorstand	10
§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	10
§ 10 Amtszeit des Ausschusses	12
§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses	12
§ 12 Sitzungen des Ausschusses	13
§ 13 Beschließen im Ausschuß	13
§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes	14
§ 15 Bildung und Wahl des Vorstandes	14
§ 16 Amtszeit des Vorstandes	14
§ 17 Geschäfte / Aufgaben des Obersielrichters	15
§ 18 Aufgaben des Vorstandes	15
§ 19 Sitzungen des Vorstandes	16
§ 20 Beschließen im Vorstand	16
§ 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	17
III. Abschnitt	
Haushalt und Beiträge	
§ 22 Haushaltsführung und Haushaltsplan	17
§ 23 Nicht planmäßige Ausgaben	18
§ 24 Verwendung der Einnahmen	18
§ 25 Prüfen des Haushalts	18
§ 26 Rechnungslegung	18
§ 27 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung	19
§ 28 Beiträge	19
§ 29 Beitragsverhältnis	19
§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses	20
§ 31 Hebestelle	20
§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge	20
§ 33 Rechtsbehelfe	21

IV. Abschnitt
Ordnungsgewalt, Geldbuße, Zwang

§	34	Ordnungsgewalt	21
§	35	Zwang	22

V. Abschnitt
Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

§	36	Dienstkräfte, Geschäftsführer, Techniker	22
§	37	Bekanntmachungen	22
§	38	Änderung der Satzung	23

VI. Abschnitt
Aufsicht

§	39	Staatliche Aufsicht	23
§	40	Von Genehmigung abhängige Geschäfte	23
§	41	Verschwiegenheitspflicht	24
§	42	Inkrafttreten Satzungsänderung v. 10.12.01	24 25

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Sielacht Wittmund in Wittmund im Landkreis Wittmund

in der Neufassung vom 21. November 1995

Stand 2010

mit Änderungen bis zum 19.01.2010

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Sielacht Wittmund". Er hat seinen Sitz in Wittmund im Landkreis Wittmund.
- (2) **Die Sielacht ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405); er ist ein gesetzlich ausgedehnter Unterhaltungsverband und handelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).**
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) **Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Harle an der Küste zwischen Weser und Ems und erstreckt sich auf Teilgebiete der Stadt Wittmund, Stadt Aurich und der Gemeinde Wangerland.**
(W V G §§ 1, 3, 6)

I. Abschnitt Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), sowie die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (korporative Mitglieder) .
- (2) Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis erfaßt. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem laufenden.
(WVG §§ 4, 22)

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
- a) Ausbau einschließlich naturnahe Gewässergestaltung und Unterhaltung von Gewässern.
 - b) Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen und den Boden zu verbessern, einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes.
 - c) Wege und Windschutzanlagen herzustellen und, soweit kein anderer verpflichtet werden kann, zu erhalten.
 - d) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
 - e) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 - f) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
- (2) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt (§ 4). Über die zeitliche Durchführung entscheidet der Verband.
(WVG § 2)

§ 4 Unternehmen, Plan, Lagerbuch

- (1) Das Unternehmen des Verbandes über die Durchführung der Gewässerunterhaltung ergibt sich aus dessen gesetzlichen Pflichten und aus dem Gewässerbuch; bestehend aus den Gewässerverzeichnissen und Plänen.
Für den Ausbau dient als Grundlage der generelle Entwurf für den Ausbau der Hauptvorflut in der Sielacht Wittmund (Harle und Nebenarme) vom 08. April 1970 nebst den diesen Entwurf ergänzenden Plänen.
- (2) Insbesondere umfaßt das Unternehmen des Verbandes
- a) die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung seiner Gewässer, ihrer Ufer und der Wasserabführung sowie der Wasserhaltung dienenden Anlagen (Ausbau);
 - b) die Unterhaltung der im Gewässerbuch aufgeführten Gewässer;
 - c) die mit den vorstehenden Aufgaben zusammenhängenden Arbeiten der Landschaftspflege.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben, Siele, Schöpfwerke, Brücken (unter Beachtung § 6 Abs. 10), Stauanlagen u. a. herzustellen und zu unterhalten.(Verbandsunternehmen)

(4) Das durchgeführte Ausbauunternehmen ergibt sich aus dem Ausbauverzeichnis und den dazugehörigen Bauplänen sowie dem amtlichen Verzeichnis mit den laufenden Nummern, den Namen und den Längen der Gewässer.

(5) Die Beschlußfassung zur Änderung des Unternehmens bzw. des Planes obliegt der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuß.
(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder befahren, betreten, benutzen und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen. Soweit Zäune vorhanden, müssen diese leicht zu öffnen sein.

(2) Der Verband ist berechtigt, alle an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke auf den Uferstreifen in einer Breite bis zu 2,50 m, gerechnet von der oberen Böschungskante des Gewässers an, völlig hindernisfrei als Mähpfad für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu benutzen.
Dieser Räumstreifen ist von einer Bepflanzung freizuhalten. Einjährige Anbaukulturen können im 2,50 Meter-Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1 m von der Böschungskante angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen beschädigt werden. Die Unterhaltung des Räumstreifens obliegt dem Verband.

Jegliche Beschädigungen des Mähpfades sind verboten. Der Verband kann die unverzügliche Beseitigung evtl. Schäden verlangen oder sie nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen.

(3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(4) Die durch Benutzung der Grundstücke betroffenen Mitglieder können vom Verband angemessene Entschädigungen in Geld verlangen für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen und nicht durch die ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile ausgeglichen werden.
(WVG § 33 u. § 43 WVG)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Zäune, Hecken, Viehtränken, Übergänge, Brücken, Durchlässe, Gebäude an den Wasserläufen sowie Verunreinigungen von Wasserläufen und andere Beschränkungen und Verpflichtungen der Eigentümer und Besitzer, die für die Gewässerunterhaltung unumgänglich sind

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

(1) Die Räumuferzone beidseitig der Verbandsgewässer ist von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen - insbesondere bauliche Anlagen - freizuhalten. Sie beginnt am oberen Böschungsansatz und ist am Gewässer zweiter Ordnung 10 m breit. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone (und im Gewässerbett selbst) sind nur mit Genehmigung der Sielacht zulässig. Die Sielacht kann die Beseitigung von Gehölzen in diesem Bereich verlangen.

(2) Als Weide genutzte Grundstücke sind in einem Abstand von 0,8 m vom oberen Böschungsansatz viehkehrend einzufrieden. Die Sielacht kann in Einzelfällen - soweit es die Unterhaltung nötig macht - größere Abstände anordnen. Die Einfriedigungen an Gewässer und Mähpfaden sollen nicht mehr als 1 m aus dem Gelände herausragen. Ackergrundstücke dürfen in einer Entfernung von 1,0 m vom oberen Böschungsansatz oder höchstens bis zum Rande des Mähpfades nicht , - und außerhalb dieser Entfernung nur so - beackert werden, daß die Ufer des Gewässers bzw. die Abgrenzungen des Mähpfades nicht beeinträchtigt werden.

(3) Auf die Gewässer zulaufende Gräben und Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, daß sie eine zeitsparende und für die Durchfahrt der Räumgeräte ausreichende Überfahrt unmittelbar an den Verbandsgewässern sicherstellen bzw. sind solche zu schaffen. Die Einfriedigungen sind an den Übergangsstellen, unbeschadet anderer Vorschriften, mit Torgriffen auszustatten.

(4) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen, Ausgrabungen (Schlötungen) und Reinigungen der Gewässer des Verbandes den Aushub grundsätzlich entschädigungslos aufzunehmen. Der Aushub ist abzufahren bzw. einzuplanieren, daß er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder die Planierung zu dulden.

(5 a) Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstücks bei der Unterhaltung der Gewässer anfallendes Räumgut zunächst auf die Uferkante oder in der Böschung abgelagert, so hat der Eigentümer oder Nutzer des angrenzenden Grundstücks für alsbaldige Beseitigung auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.

(5 b) Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann , hat der Gegenüberliegende dem Verband die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs oder eine Entschädigungszahlung an den, den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten. Gleiches gilt bei einseitiger Befahrbarkeit der Uferfläche mit Räumfahrzeugen.

(5 c) Soweit aus Verletzungen der Duldungspflicht dem Verbands Schäden (Verzögerungen, Mehrkosten, Schäden bei Dritten, usw.) entstehen, sind die Verursacher dem Verbands zum Ersatz verpflichtet.

(6) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben die Dränausmünder und sonstige in die Gewässer einmündenden Anlagen für eine erschwerungslose Unterhaltungsdurchführung herzurichten und erforderlichenfalls zu

kennzeichnen. Verrohrte Überfahrten bzw. allgemein sind Verrohrungen in den Verbandsgewässern seitens der Erhaltungspflichtigen und Nutzungsberechtigten von abfluhemmenden Gegenständen besonders an den Ein- und Ausläufen freizuhalten.

(7) An den Gewässern des Verbandes dürfen Hecken und Büsche erst auf eine Entfernung von 3 m, Bäume auf einer Entfernung von 10 m von der oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Schriftliche, widerrufliche Ausnahmegenehmigungen kann im Einzelfall der Verband erteilen. Kabel und Rohrleitungen aller Art dürfen in und an den Gewässern des Verbandes nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde gemäß §§ 91 und 91 a des NWG im Einvernehmen mit dem Verband und nur in solcher Tiefe verlegt werden, daß Baggerungen nicht behindert werden; bei Kreuzungen der Gewässer ist eine Mindestüberdeckung von grundsätzlich 1,50 m unter fester Sohle einzuhalten.

(8) Offene Viehtränken an den Gewässern des Verbandes sind verboten. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern innerhalb der gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen. Andere Weidetränkeneinrichtungen und Drainageausmündungen sind nach Absprache mit dem Verband so herzurichten, daß sie den Unterhaltungsbetrieb nicht behindern und die Anlagen nicht beschädigt werden können.

(9) Der Verband ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Bäume, Viehtränken usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

(10) Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art wie z. B. Freileitungsmasten, Kleinkläranlagen, Leitungen aller Art , Wege und Plätze usw. einschl. Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10 m vom Uferrand errichtet werden. Die Untere Wasserbehörde kann im Bereich des Gewässerrandstreifens (5 m ab Böschungsoberkante) Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 mit Zustimmung des Verbandes zulassen. Die Voraussetzungen des § 91 a NWG müssen hierbei gegeben sein. Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des Satzes 1 in dem Bereich von 5 bis 10 m erteilt der Verband. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Satzes 1 durch die Untere Wasserbehörde bzw. den Verband erteilt wurde.

(11) Die Mitglieder des Verbandes sind ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, während der Abdämmung eines Verbandsgewässers oder sonstigen Vorfluters eines benachbarten Verbandes, mit dem eine Verbindung besteht oder bestanden hat, das zufließende Wasser aufzunehmen.

(12) In die Gewässer und Anlagen des Verbandes dürfen Gegenstände und irgendwelche Stoffe, die Wasserläufe verunreinigen, wie z.B. Sand, Steine, Schutt, Kraut, Asche, Gartenabfälle, Küchenabfälle, Tierkadaver, Schlamm- oder Abwässer, die Sinkstoffe oder chemische Verunreinigungen usw. enthalten, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde in einwandfrei geklärtem Zustand eingeleitet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Nieders. Wassergesetzes.

(13) Auf den Wasserläufen des Verbandes ist das Fahren mit Motorbooten aller Art - ausgenommen die verbandsseitig genutzten Wasserfahrzeuge - untersagt. Ausnahmen bedürfen neben der wasserbehördlichen Genehmigung der schriftlichen Zustimmung des Verbandes.

(14) Das Baden und Betreiben von Eissport in bzw. auf Verbandsgewässern, soweit es als Gemeingebrauch gesetzlich zugelassen ist, geschieht auf eigene Gefahr.

(15) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstandsvorsteher in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und Bauwerke sind mindestens einmal im Jahre zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen und Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Ausschuß kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und hat für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten zu wählen. Schauführer ist der Obersielrichter oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 37 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte , - insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden - ein.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand sorgt für die Abstellung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Ausschuß, Vorstand

(1) Der Verband hat einen Ausschuß und einen Vorstand.

(WVVO § 46)

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuß hat 20 Mitglieder, die ehrenhalber tätig sind. Jedes Ausschußmitglied hat einen Stellvertreter, der erst im Falle einer Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes tätig wird. Für jeden Wahlbezirk ist neben dem Stellvertreter zusätzlich ein Ersatzausschußmitglied zu wählen, das im Bedarfsfalle dem ausgeschiedenen ordentlichen Ausschußmitglied nachrückt.

Die Ausschußmitglieder, Stellvertreter sowie das jeweilige Ersatzausschußmitglied werden von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlbezirken gewählt.

(2) Wählbar ist jedes Verbandsmitglied.

Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Die Wahlbezirke und die Anzahl der zu wählenden Ausschußmitglieder nebst Stellvertretern werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Wittmund

1. Wahlbezirk Ortsteil Carolinensiel 1 Ausschußmitglied

2. Wahlbezirk Ortsteil Funnix	1 Ausschußmitglied
3. Wahlbezirk Ortsteil Berdum	1 Ausschußmitglied
4. Wahlbezirk Ortschaft Buttforde	1 Ausschußmitglied
5. Wahlbezirk Ortschaft Burhafe	1 Ausschußmitglied
6. Wahlbezirk Ortschaft Blersum	1 Ausschußmitglied
7. Wahlbezirk Ortschaft Uttel	1 Ausschußmitglied
8. Wahlbezirk Ortschaft Eggelingen	1 Ausschußmitglied
9. Wahlbezirk Ortschaft Willen	1 Ausschußmitglied
10. Wahlbezirk Ortsteil Wittmund	1 Ausschußmitglied
11. Wahlbezirk Ortschaft Asel	1 Ausschußmitglied
12. Wahlbezirk Ortschaft Ardorf	3 Ausschußmitglieder
13. Wahlbezirk Ortschaft Hovel	1 Ausschußmitglied
14. Wahlbezirk Ortschaft Leerhafe	1 Ausschußmitglied

Stadt Aurich

1. Wahlbezirk Ortsteile Middels, Pfalzdorf	1 Ausschußmitglied
2. Wahlbezirk Ortsteile Brockzetel, Spekendorf	2 Ausschußmitglieder

Gemeinde Wangerland

1. Wahlbezirk Ortsteile Hohenkirchen, Middoge, Tettens	1 Ausschusmitglied
---	--------------------

Zwischen den Gemarkungen und den Altgemeinden gibt es in Einzelfällen geringfügige Abweichungen. Maßgebend für die Wahl sind die Gemarkungen.

(4) Der Obersielrichter lädt wahlbezirksweise die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntgabe nach § 37 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, dabei jedoch niemals mehr als 10 % der Wahlbezirksfläche. Von den Vertretern kann durch den Obersielrichter eine schriftliche Vollmacht verlangt werden.

(6) Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen im Wahlbezirk beteiligt sind. Ist eine Hebeliste (Wahlliste) aufgestellt, so sind die darin verzeichneten beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

Bei Mitgliedern, die mindestbeitragspflichtig sind, ergibt sich das Stimmrecht aus dem Flächenwert des Mindestbeitrages, mindestens jedoch 1 Hektar.

Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten korporativen Mitglieder erhalten ein Stimmrecht für mindestens 1 Hektar.

(7) Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(8) Der Obersielrichter leitet die Wahl. Bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(9) Nach Eröffnung der Wahlhandlung werden aus der Mitte der Wahlberechtigten Vorschläge für die Bewerber gemacht. Sobald keine weiteren Vorschläge eingehen, erklärt der Wahlleiter die Vorschläge für festgestellt und führt die Wahlhandlung durch.

(10) Jedes Ausschußmitglied, sein Stellvertreter und das Ersatzausschußmitglied ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird durch offene Wahl. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.

(11) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(12) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
- b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
- c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- d) die gefaßten Beschlüsse,
- e) das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem Teilnehmer und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 10

Amtszeit des Ausschusses

(1) Die Amtszeit des Ausschusses dauert 5 Jahre. Sie endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999 und später alle 5 Jahre.

(2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet ist für die restliche Amtszeit das gewählte Ersatzausschußmitglied sein Nachfolger.

(4) Ist kein Ersatzausschußmitglied mehr vorhanden, kann in dem betreffenden Wahlbezirk entsprechend § 9 diese Position durch eine Ergänzungswahl besetzt werden, wenn die restliche Amtszeit mehr als neun Monate beträgt.

(WVG § 49)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat die ihm in der Satzung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ggf. deren Stellvertreter
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich der zu erhebenden Beiträge und der Veranlagungsregeln sowie von Nachtragshaushaltsplänen

5. Berufung der Schaubbeauftragten
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung nach Rechnungsprüfung
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder u. Mitglieder des Verbandsausschusses
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses
12. Wahl von 4 Vertretern und jeweiligen Stellvertretern, die den Verband im "Zweckverband zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel" vertreten
13. Der Ausschuß kann Fachausschüsse einsetzen.(WVG §§ 47, 49)
14. Der Ausschuß ist höherer Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers

Diese Wahlen zu Ziffer 11 und 12 finden jeweils in der ersten Sitzung des neugewählten Verbandsausschusses statt. Diese zu wählenden Vertreter mit Stellvertreter sollen jeweils dem amtierenden Gremium von Vorstand und Ausschuß angehören.

§ 12

Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Obersielrichter lädt die Ausschußmitglieder schriftlich mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Obersielrichter bzw. der Geschäftsstelle und dem eigenen Stellvertreter mit.

Der Obersielrichter lädt die Aufsichtsbehörde und die Fachbehörden und stellt den Vorstandsmitgliedern anheim, an der Sitzung teilzunehmen.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten (Jahresversammlung).

(3) Der Obersielrichter leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes haben Wortrecht; haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 13

Beschließen im Ausschuß

(1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, oder deren Stellvertretern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 60 v. H. der Ausschußmitglieder vertreten und ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn die Mitglieder rechtzeitig geladen sind und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder anwesend sind und zustimmen.

(3) Über den Verlauf der Sitzung und über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift gem. § 9 / (12) anzufertigen, die von dem Vorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben ist. Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses beanstandet, ist das in der Niederschrift zu verzeichnen. Je eine Kopie der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde, den teilnehmenden Vorstands- und Ausschußmitgliedern und den eingeladenen Behörden alsbald nach den Sitzungen zu übersenden.
(WVG § 50)

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat einen Vorsteher, einen stellvertretenden Vorsteher und weitere 5 Mitglieder. Im Falle der Abwesenheit des Vorstehers und dessen Stellvertreters tritt an deren Stelle das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorsteher führt die Bezeichnung: "Obersielrichter", sein Stellvertreter: "Sielrichter".
(WVG § 52)

§ 15 Bildung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Ausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden (Obersielrichter) und dessen Stellvertreter (Sielrichter) für die sich aus § 16 ergebende Amtszeit.

(2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied; - an seiner Stelle sind wählbar der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Schwiegerkinder -, wenn er den Grundbesitz im Verbandsgebiet bewirtschaftet.
Die wählbaren Personen müssen im Verbandsgebiet ihren 1.Wohnsitz - und dürfen im Wahljahr das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet - haben.

(3) Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Ausschusses, das hierzu bereit ist. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.
Der Wahlvorgang hat folgendermaßen zu erfolgen:

Zuerst werden der Obersielrichter und der Sielrichter gewählt. Anschließend erfolgt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Es soll nicht mehr als ein Vorstandsmitglied aus einem Wahlbezirk gewählt werden.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen vom Ausschuß gewählt.

Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Falls ein Ausschußmitglied in den Vorstand gewählt wird, erlischt damit dessen Amt im Ausschuß.

(5) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes dauert 5 Jahre, sie endet am 31. Dezember, erstmals im Jahre 2.000 und später alle fünf Jahre.
- (2) Eine Wiederwahl ist unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 zulässig.
- (3) Ersatz für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ist für den Rest der laufenden Amtszeit nach § 16 (1) zu wählen, wenn die restliche Amtszeit mehr als neun Monate beträgt. Die ausscheidenden Mitglieder nehmen ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder wahr.

§ 17

Geschäfte / Aufgaben des Obersielrichters

- (1) Der Obersielrichter führt den Vorsitz in den Verbandsorganen.
- (2) Der Obersielrichter vertritt den Verband in allen Geschäften gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse der Verbandsorgane aus. Für seinen Zuständigkeitsbereich vertritt der Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich den Verband.
Im Falle der Verhinderung des Obersielrichters ist sein Stellvertreter (Sielrichter) oder der hauptamtliche Geschäftsführer befugt, den Verband mit einem weiteren Vorstandmitglied in allen Geschäften zu vertreten.
Dem Obersielrichter obliegt im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes die Entscheidung über den Abschluß von Verträgen bis zur Höhe von 26.000,00 EUR.
- (3) Erklärungen , durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (4) Über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse hat der Obersielrichter den Vorstand unverzüglich zu informieren und ggf. Beschlüsse des Vorstandes herbeizuführen.
- (5) Der Obersielrichter hat mindestens halbjährlich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Obersielrichter eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
- (6) Er unterrichtet den Ausschuß jeweils durch entsprechende Protokollkopien über die Tätigkeit des Vorstandes.
- (7) Der Obersielrichter ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt die notwendigen Dienstkräfte probeweise oder durch Zeitvertrag ein und informiert den Vorstand.
- (8) Der Obersielrichter unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
(WVG §§ 51, 54,55)

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist.

Insbesondere hat er zu beschließen über:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkredite im Rahmen des Haushaltsplanes
- c) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- d) Entscheidung über Rechtsmittelverfahren
- e) Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
- f) Verträge mit einem Wert von mehr als 26.000,00 EUR
- g) die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- h) die Vorbereitungen von Ergänzungen und Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes
- i) Verträge mit einem Mitglied des Ausschusses sowie Gewährung von Darlehen an Dienstkräfte des Verbandes
- j) die Dienstvorschriften der Verbandsbediensteten
- k) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.
- l) Der Vorstand führt bei besonders wichtigen Geschäften Beschlüsse des Ausschusses herbei.
Dies gilt insbesondere bei Anschaffungen von über 12.500,00 EUR, die über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen.

(2) Der Ausschuß kann dem Vorstand weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, worin er, soweit nicht schon in der Satzung direkt geregelt, Teile seiner Aufgabendurchführung seinem Vorstandsvorsteher oder einer anderen Person überträgt.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG § 54,55)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Obersielrichter lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.

(2) In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Obersielrichter - bzw. der Geschäftsstelle - mit. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Andere Behörden können eingeladen werden, wenn deren Zuständigkeiten durch die Tagesordnung berührt werden.

(WVG § 56)

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obersielrichters den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem oder mündlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefaßt werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Obersielrichter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses beanstandet, ist das in der Niederschrift zu verzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Vorstands- und Ausschußmitgliedern und den eingeladenen Behörden zu übersenden.
(WVG § 56)

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie der Gewässerwart und die evtl. Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen Reisekosten und ggf. ein Sitzungsgeld. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann monatlich gezahlt und ggf. pauschaliert werden.
- (4) Wenn eine Person mit der Gewässeraufsicht beauftragt ist, können ihm für die Wahrnehmung dieser Aufgaben Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz gewährt werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- (5) Die Beschlußfassung nach den Absätzen (3) und (4) obliegt dem Ausschuß.
(WVG § 52)

III. Abschnitt Haushalt und Beiträge

§ 22 Haushaltsführung und Haushaltsplan

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat den Haushaltsplan und die Nachtragspläne aufzustellen; den Haushaltsplan nach Möglichkeit so rechtzeitig, daß der Ausschuß vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
Der Ausschuß setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge während des Haushaltsjahres dazu fest. Der Haushaltsplan hat einen Verwaltungshaushalt und bei Bedarf einen Finanzhaushalt.
Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Verwendung der Ausgabemittel zu beachten. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, abweichend von § 105 Abs. 1 die §§ 107 und 108 sowie § 109 Abs. 2, Satz 3 und Abs. 3, Satz 2 - letzter Halbsatz - , die Landeshaushaltsordnung nicht für Wasser- und Bodenverbände.
(WVG § 65)

§ 23 Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand informiert den Ausschuß und unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes - soweit notwendig - und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.
(WVG § 65)

§ 24 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne.
(WVG § 65)

§ 25 Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand hat - in Verbindung mit der Geschäftsführung - die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan

aufzustellen und sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle des Wasserverbandstages - e.V. Hannover vorzulegen.
(WVG § 65 und § 2 AGWVG)

§ 26 Rechnungslegung

(1) Der Obersielrichter hat die Rechnungslegung des Vorjahres einem Prüfungsausschuß, der aus drei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, vorzulegen.

Die beauftragten Prüfer haben vornehmlich folgendes zu prüfen:

- a) ist die Rechnung nach dem Haushaltsplan befolgt
- b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
- c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände.

(2) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

(WVG § 65)

§ 27 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

(WVG §§ 47, 49)

§ 28 Beiträge

(1) Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(4) Der Verband kann für die erschwerte Unterhaltung seiner Gewässer und Anlagen Erschwernisbeiträge von den Vorteilhabenden einziehen.

(WVG §§ 28, 29)

§ 29 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(§ 28 (1) und § 3 (1) der Satzung)

Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25 € erhoben.

(2) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.

(3) Wegen der durch Einleitung von Abwässern vermehrten Gewässerunterhaltungs- und/oder Schöpfwerks- sowie Ausbaurkosten kann von den Einleitern zum Ausgleich ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden, den der Vorstand nach Vorschlag des NLWK Aurich festsetzt.

(4) Für das Deichvorland sind Beiträge z. B. für Bauten u. ä. nur zu leisten, wenn Anlagen des Verbandes genutzt werden.

(WVG § 30 / § 1 und 3 NWG)

(5) Die Beitragslast für den Gewässerausbau verteilt sich auf die Vorteilhabenden im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).

(6) Die Beitragslast für die Aufgabe der Landschaftspflege verteilt sich auf die Vorteilhabenden im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Grundlage für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse ist die Eintragung in dem vom Katasteramt geführten Liegenschaftsbuch jeweils nach dem zum Ende des Vorjahres vorausgegangenen Rechnungsjahres (Stichtag 31. Dezember). Die ermittelten Beitragsverhältnisse sind auf dem laufenden zu halten.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 31

Hebestelle

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Beitragsverhältnisses

(Beitragsmaßstab).

Die Erhebung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Sielacht Wittmund im Landkreis Wittmund mit Sitz in Wittmund.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist unter Beachtung der Vorschrift über den Datenschutz auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Mit Zustimmung des Eigentümers kann der Nutzer (Pächter) die Beitragspflicht bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses übernehmen. Wird die Verwaltung eines Grundbesitzes des Beitragspflichtigen einem Haus- und Grundstücksverwalter übertragen, ist dieses dem Verband gegenüber schriftlich zu erklären.

Im Falle der Übernahme der Beitragspflicht durch den Nutzer (Pächter) bzw.

Grundstücksverwalter, haftet der Eigentümer für die fristgemäße Zahlung des Beitrags und für die Begleichung des Säumniszuschlags sowie der Kosten des Mahn- und Beitreibungsverfahrens.

Eine Klage gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung in Hinsicht auf die Beitragsfälligkeit, außer im Falle der Nichtigkeit des Bescheides.

(3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen sowie etwaige Mahn- und Beitreibungskosten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 1,5 EUR.

(§ 240 AO)

§ 33

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Eine Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

IV. Abschnitt

Ordnungsgewalt, Geldbuße, Zwang

§ 34

Ordnungsgewalt

(1) Die Verbandsmitglieder (§ 2), die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Obersielrichters oder einer bevollmächtigten Person, insbesondere die zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
(WVG § 68)

§ 35

Zwang

- (1) Der Verband kann die Anordnungen (§ 34) durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang einleiten.
- (2) Das Verfahren und der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) und dem 6. Teil des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

V. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

§ 36

Dienstkräfte, Geschäftsführer, Techniker

- (1) Der Verband kann Dienstkräfte als Beamte, Angestellte oder Arbeiter einstellen. Für die Errichtung und die Besetzung einer Beamtenstelle gelten die Vorschriften des Nieders. Beamtengesetzes.
- (2) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der mit der laufenden Verwaltung beauftragt und gleichzeitig als Kassenverwalter tätig ist (Rendant). Er entscheidet in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltes über den Abschluß von Verträgen bis zur Höhe von 3.000,00 EUR. Er wird vom Vorstand eingestellt und darf nicht dem Vorstand und dem Verbandsausschuß angehören.
- (3) Der Kassenverwalter führt, der Obersielrichter überwacht die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Landes Niedersachsen gelten.
Bei Abwesenheit wird die Vertretung vom Obersielrichter geregelt.
- (4) Der Vorstand kann einen Techniker einstellen.
- (5) Der Obersielrichter kann bei Bedarf weitere Angestellte oder Arbeiter als Dienstkräfte einstellen und sie entlassen, wenn der Vorstand zustimmt.
- (6) Die Besoldung, Vergütung und Entlohnung erfolgt in Anlehnung nach den Regeln des öffentlichen Dienstes. Befristete Arbeitsverhältnisse können auch nach Vereinbarung entlohnt werden.
(WVG § 57)

§ 37

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Obersielrichter zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird durch Abdruck der im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen. Bei Beschlüssen, von denen nur Verbandsteile betroffen sind, in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirken die zum Verbandsangehörigen Grundstücke liegen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

§ 38

Änderung der Satzung

(1) Die Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden vom Ausschuß nach § 13 der Satzung gefaßt.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(WVG §§ 58, 59)

VI. Abschnitt

Aufsicht

§ 39

Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund in Wittmund.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasser- u. Küstenschutz (NLWKN) ist in technischer und das Landwirtschaftsamt in landwirtschaftlichen Angelegenheiten befugt, mit dem Verband unmittelbare Verbindungen zu halten, die technischen bzw. landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu prüfen und den Verband bei wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

(WVG §§ 72, 73)

§ 40

Von Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

- a) zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 256.000,00 EUR hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied sowie der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) bis (3) allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
(WVG § 75)

§ 41 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Wittmund öffentlich bekanntzumachen.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 08.10.1962 mit der zuletzt in Kraft getretenen Änderung vom 01.10.1994, außer Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

**Sielacht Wittmund
Wittmund, den 21. November 1995**

(L. S.)

Enno-Ludwig Peters
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Wittmund genehmige und veröffentliche ich hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes.

**Landkreis Wittmund
Wittmund, den 12. Dezember 1995**

(L. S.)

Schultz
Oberkreisdirektor

Veranlagungsregeln

Anlage zu § 29 Absatz 2 der Satzung der Sielacht Wittmund

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnung und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder	21 920

	Landschaftsteilen dient	
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Anderer Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Anderer Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Anderer Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359

Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592

Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594
---	---	--------

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179

Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, privat(Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu	21 269

Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2.500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

Änderungssatzungen:

**Sielacht Wittmund
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
vom 21. November 1995**

Gemäß §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (BGBl. Nr. 11, Seite 405 ff) in Verbindung mit § 38 der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund vom 21. Nov. 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 19/95) beschließt der Ausschuss der Sielacht Wittmund am 10. Dezember 2001 folgende Satzungsänderung:

Die Satzung der Sielacht Wittmund wird aufgrund der Währungsumstellung und in einigen Teilen redaktionell zum 1. Januar 2002 wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 letzter Satz wird geändert auf 26.000,00 EUR

§ 18 Abs. 1 Ziffer f wird geändert auf 26.000,00 EUR

Ziffer e wird geändert auf 12.500,00 EUR

§ 22 Abs. 2 vorletzter Satz wird wie folgt geändert:

"Der Haushaltsplan hat einen Verwaltungshaushalt und bei Bedarf einen Finanzhaushalt".

§ 29 Abs. 1 vorletzter Satz wird die DM Angabe geändert in "EUR"

Abs. 3 wird die Bezeichnung StAWA Aurich geändert in "NLWK Aurich".

§ 32 Abs. 4 wird die Angabe 2,00 DM geändert in 1,5 EUR

§ 36 Abs. 2 wird geändert auf 3000,00 EUR

§ 39 Abs. 4 wird anfangs wie folgt abgeändert:

"Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasser- und Küstenschutz (NLWK) ist in technischer....".

§ 40 Abs. 1 Ziffer b wird geändert auf 256.000,00 EUR

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wittmund, den 10. Dezember 2001

Sielacht Wittmund

Ulfert-R. Janssen
Obersielrichter

L.S.

Hartmut Otto
Ausschussmitglied

Die vorstehende Satzung der Sielacht Wittmund genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 18. Dezember 2001

Landkreis Wittmund
Schultz

LS

Sielacht Wittmund

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13. Dezember 2007

Gemäß §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (BGBl. Nr.11, Seite 405 ff) zuletzt geändert am 15.5.2002 (BGBl. S. 1578) in Verbindung mit § 38 der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund vom 21. Nov. 1995 (Amtsblatt des Landkrs. Wittmund Nr.19/95) zuletzt geändert am 01.04.2005 (Amtsblatt des Landkrs. Wittmund Nr.4/2005) beschließt der Ausschuss der Sielacht Wittmund am 13. Dezember 2007 folgende Satzungsänderung:

Die Satzung der Sielacht Wittmund wird u.a. aufgrund der Novellierung des Nieders. Wassergesetzes (NWG) wie folgt geändert:

§ 5 (2)

In dem ersten Satz wird 2 m durch „2,50 m“ ersetzt.

Nach dem ersten Satz werden folgende Sätze eingefügt:

„Dieser Räumstreifen ist von einer Bepflanzung freizuhalten. Einjährige Anbaukulturen können im 2,50 Meter-Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1 m von der Böschungskante angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen beschädigt werden. Die Unterhaltung des Räumstreifens obliegt dem Verband. Der letzte Satz im ersten Absatz wird gestrichen.

§ 9 (6)

Im letzten Satz von Absatz 6 wird die Zahl 0,5 auf 1 geändert.

§ 11 (1) Nr.12

Die Zahl der Vertreter und jeweiligen Stellvertreter wird von 7 auf 4 geändert.

§ 29 (1)

Nach dem 1. Absatz ab „Der Verband hebt ... „ wird alles gestrichen

Folgender neuer Absatz wird eingefügt:

„ Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25 € erhoben. „

§ 29 (2)

Der bisherige Inhalt wird vollständig gestrichen und folgender neuer Absatz eingefügt:

„ Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.“

§ 32 (2) letzter Satz

Die Wörter „Widerspruch und“ werden gestrichen. Eingefügt wird das Wort „Eine“. Das Wort haben wird durch das Wort „hat“ ersetzt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Wittmund, den 13. Dez. 2007

gez. Ulfert R. Janssen
.....
Ulfert R. Janssen, Obersielrichter

(Siegel)

gez. Fritz Ortgies
.....
Ausschussmitglied

Veranlagungsregeln

Anlage zu § 29 Absatz 2 der Satzung der Sielacht Wittmund

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- b) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnung und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416

Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

cc) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319

Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Anderer Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Anderer Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Anderer Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbaustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen,	21 530

	Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere öffentliche Einrichtung	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer	21 119

(ungenutzt)	funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236

Parken		
Parken, privat(Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlagen (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlagen (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der	21 284

	Gesundheit oder Kur dienen	
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2.500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

Sielacht Wittmund

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19. Januar 2010

Gemäß §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (BGBl. Nr.11, Seite 405 ff) zuletzt geändert am 15.5.2002 (BGBl. S. 1578) in Verbindung mit § 38 der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund vom 21. Nov. 1995 (Amtsblatt des Landkrs. Wittmund Nr.19/95) zuletzt geändert am 13.12..2007 (Amtsblatt des Landkrs. Wittmund Nr.1/2008) beschliesst der Ausschuss der Sielacht Wittmund am 19. Januar 2010 folgende Satzungsänderung.

Die Satzung der Sielacht Wittmund wird zwecks Aufnahme von korporativen Mitgliedern wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

Es wird ein zweiter Halbsatz angefügt:

Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), **sowie die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (korporative Mitglieder).**

§ 9 Abs. 6

In Absatz 6 wird wie folgt ein 3. Absatz eingefügt:

Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten korporativen Mitglieder erhalten ein Stimmrecht für mindestens 1 Hektar.

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Wittmund, den 19. Jan. 2010

gez. Ulfert R. Janssen

.....

Ulfert R. Janssen, Obersielrichter

gez. Hans-Wilhelm Harms

.....

Ausschussmitglied